Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen betreibt im gesamten Landkreisgebiet derzeit 25 Häckselplätze, auf denen die Bürgerinnen und Bürger verholzte Pflanzenabfälle wie z. B. Hecken- und Baumschnitt kostenlos anliefern können. Dieses Material wird gehäckselt und mit einer Sternsiebmaschine in verschiedene Korngrößen getrennt. Die Grüngut-Hackschnitzel in der Größe 10 - 50 mm werden aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer übernommen.

Über die Übernahme der Grüngut-Hackschnitzel wird zwischen dem

Landkreis Böblingen
Abfallwirtschaftsbetrieb
vertreten durch den Werkleiter Thomas Koch
Wolf-Hirth-Straße 33
71034 Böblingen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und der

Firma

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Grüngut-Hackschnitzel, die eine Größe von 10 – 50 mm aufweisen. Je nach Herkunft, Art, Jahreszeit und Witterung unterliegt das Material Schwankungen. Aus diesem Grund werden keine Materialeigenschaften zugesichert. Es ist inhomogen vor allem bezüglich des Wassergehalts und des Feinstoffanteils; ferner kann es eine ungleiche Stückigkeit und Aufsplitterung sowie einen wechselnden Rinden- und Laubanteil aufweisen.

(2) Es kann nicht zugesichert werden, dass das Material störstofffrei ist. Trotz Absiebung und dem Einsatz eines Magnetabscheiders können geringe Anteile von brennbaren und unbrennbaren Fremdstoffen, z. B. Nägel oder Kunststofffolien, enthalten sein.

(3) Die Grüngut-Hackschnitzelmenge in der Größe 10 – 50 mm beträgt jährlich ca. 7.000 Tonnen.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Herstellung, Bereitstellung und Übergabe der in § 1 dieses Vertrages spezifizierten Grüngut-Hackschnitzel auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie Sindelfingen (Häckselplatz), Leonberger Straße 204, 71063 Sindelfingen.

(2) Zur Verladung des Materials stellt der Auftraggeber auf den Übergabestellen einen Radlader von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Verladung des Materials erfolgt nach entsprechender Einweisung durch das Personal des Auftraggebers. Das Eigentum am Material geht mit dem Verladen auf den Auftragnehmer über.

§ 3

Pflichten des Auftragnehmers

(1) Das vom Auftraggeber bereitgestellte Material ist vom Auftragnehmer kontinuierlich, d. h. ganzjährig und nicht nur saisonal, abzuholen. Dabei ist wöchentlich in der Regel der 52. Teil der in § 1 Abs. 3 dieses Vertrags genannten Jahresgesamtmenge abzuholen.

(2) Die Abhollogistik (Ort, Mengen) wird zwischen den Disponenten beider Parteien mindestens eine Woche vor den jeweiligen Abholungsterminen gesondert vereinbart.

§ 4

Abrechnung und Rechnungsstellung

(1) Über jede Abholung wird vom Auftraggeber ein Lieferschein (Wiegebeleg) ausgestellt, der vom Fahrer des Auftragnehmers oder dem von ihm beauftragten Spediteur unterzeichnet wird.

(2) Auf der Grundlage der Lieferscheine stellt der Auftraggeber monatlich eine Rechnung an den Auftragnehmer. Der Kaufpreis ist nach Zugang der Rechnung sofort fällig. Mit der Rechnung ist eine Kopie der, durch den Auftragnehmer ausgestellten Lieferscheine, einzureichen.

(3) Abgerechnet wird nach dem Gewicht bei Abholung in Tonnen.

(4) Es wird ein Preis in Höhe von **_____ Euro je Tonne zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer** vereinbart. Dieser Preis gilt bis zum 31.12.2027 als fest vereinbart.

§ 5

Zahlungsverzug, Sicherheitsleistung

(1) Kommt der Auftragnehmer mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 10.000 Euro.

§ 6

Folgen bei Nichterfüllung und Vertragsstrafen

(1) Erfüllt eine Partei eine vertragliche Pflicht nicht, so ist die andere Partei berechtigt, die säumige Partei schriftlich zur Erfüllung innerhalb einer ge-setzten Frist aufzufordern, sofern die Pflicht nicht sofort erfüllt werden kann.

(2) Nimmt der Auftragnehmer die Grüngut-Hackschnitzel nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist der Auftraggeber berechtigt, nach eigenem Ermessen Dritte mit der Abholung zu beauftragen. Entstehende Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(3) Für den Fall wiederholter oder grober Pflichtverletzungen (z. B. dauerhafte Nichtabholung, wiederholte Nichtzahlung) kann eine vertragliche Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro je Verstoß festgesetzt werden. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitteilungspflichten und Dokumentation

(1) Veränderungen bei Ansprechpartnern, Bankverbindungen, Versicherungen oder anderen relevanten Daten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, relevante Nachweise (z. B. Wiegebelege, Lieferscheine, Abfallnachweise, Entsorgungs- bzw. Verwendungsnachweise) mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der anderen Partei vorzulegen.

§ 8

Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften an den Übergabestellen und bei Transporten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu schulen, notwendige Schutzmaßnahmen sicherzustellen und dies schriftlich zu dokumentieren.

§ 9

Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Haftungsrisiken aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dem Auftraggeber das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. 1 Mio. Euro (Pauschal für Personen-, Sach- und sonstige Schäden je Schadensereignis und Versicherungsjahr) unaufgefordert zum Vertragsbeginn nachzuweisen.

(2) Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vom Auftragnehmer jederzeit nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die jeweilige Versicherung aufgehoben wird.

§ 10

Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verarbeiten, die datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils Betroffenen oder soweit gesetzlich zulässig weiterzugeben.

§ 11

Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, kriegsähnliche Zustände, behördliche Schließungen) entbinden die betroffene Partei vorübergehend von ihren Pflichten, soweit deren Erfüllung durch die Ereignisse unmöglich gemacht werden.

(2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Dauern die Auswirkungen länger als 3 Monate an, steht beiden Parteien das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31.12.2027.

(2) Beide Parteien können den Vertag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten nach den §§ 2, 3 und 4 dieses Vertrags trotz schriftlicher Aufforderung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder zum wiederholten Male nicht nachkommt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtswidrig sind, so bleiben die übrigen Vertragsbestandteile hiervon unberührt. Über den Inhalt der entfallenen Regelung verständigen sich die Vertragspartner mit dem Ziel, eine neue wirksame, dem Willen und dem Inhalt der rechtswidrigen Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Datum: _____ Datum: _____

_____ _____

für den Auftraggeber: für den Auftragnehmer:
Thomas Koch
Werkleiter